

Vertrag

zwischen

der Kolping-Bildung Nordwürttemberg gGmbH, Theodor-Heuss-Straße 34, 70174 Stuttgart,
vertreten durch die Dreijährige private Fachschule für Sozialwirte (staatlich anerkannte
Ergänzungsschule), Theodor-Heuss-Straße 34, 70174 Stuttgart

und

Herrn/Frau,

wohnhaft in.....

über die Teilnahme an der Ausbildung zum staatlich anerkannter Sozialwirt / zur staatlich
anerkannten Sozialwirtin und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung am Schulort
Stuttgart.

§ 1 Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung findet von bis über einen Zeitraum von 6 Semestern (3 Schuljahren) statt.
2. Der Bildungsträger ist berechtigt, die Ausbildung vor Beginn abzusagen oder zu verschieben, wenn die anfänglich notwendige Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird. Bereits vor Beginn der Ausbildung geleistete Zahlungen werden in diesem Fall vom Bildungsträger zurückerstattet.
3. Die unterrichtsfreie Zeit orientiert sich an der Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg. Die Ferienregelung ist dem Stundenplan zu entnehmen.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren werden durch Überweisung (BW-Bank Stuttgart: IBAN: DE44 6005 0101 0008 6732 95, BIC/SWIFT: SOLADEST600) oder durch Bankeinzug des Bildungsträgers bezahlt. Für den Bankeinzug wird das SEPA-Lastschriftmandat laut beigefügtem Vordruck erteilt.

1. Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 50,00 Euro und wird mit der Anmeldung fällig.
2. Die Lehrgangsgebühren betragen monatlich 189,00 Euro, zu zahlen in 36 Raten, beginnend ab dem ersten Monat des ersten Semesters. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 6.804,00 Euro.

Der/die Schüler/-in stellt sicher, dass die Bezahlung zum 15. (fünfzehnten) eines jeden Monats erfolgt. Ist dies nicht der Fall, fällt für den Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 Euro an.

Die Lehrgangsgebühren sind auch für die unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien zu entrichten.

3. Die Prüfungsgebühren betragen 150,00 Euro für die Zwischenprüfung und für die Abschlussprüfung. Sie sind jeweils mit der Anmeldung zu den Prüfungen im 4. (vierten) bzw. 6. (sechsten) Semester zu entrichten. Für die fristgerechte Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Bildungsträgers entscheidend. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Zulassung zur Prüfung verweigert werden.
4. Die Lehrgangsgebühren beinhalten nicht die notwendige Fachliteratur und Lernmittel und evtl. nötige Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Für Skriptkosten sind pro Semester 50,00 Euro zu veranschlagen (am Schulort Stuttgart), zahlbar per Einzugsermächtigung (s. o.) oder per Überweisung.
5. Können aus gewichtigen Gründen die vorgegebenen Termine für die Erbringung der für die Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise (Klausuren) nicht wahrgenommen werden und wird deshalb eine Nachklausur notwendig, so entsteht mit der schriftlichen Beantragung der Nachklausur eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,00 Euro.

§ 3 Nebenpflichten der Vertragspartner

Der/die Schüler /-in verpflichtet sich, soweit ihn/sie nicht schwerwiegende Gründe daran hindern, die für die Erlernung des Lehrstoffes erforderliche Zeit aufzuwenden, den im Lehr- und Stoffplan vorgesehenen Unterricht zu besuchen, erhaltene Unterlagen sorgfältig zu bearbeiten sowie die Prüfungen wahrzunehmen. Sollte aus wichtigem Grund die Teilnahme am Unterricht oder an einer Prüfung nicht möglich sein, benachrichtigt der/die Schüler /-in unverzüglich die Schule. Die Benachrichtigung hat nach Möglichkeit bereits im Voraus zu erfolgen.

Der/die Schüler /-in verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der Hausordnung der Ausbildungsstätte in der jeweils gültigen Form, die als Aushang einzusehen ist. Der/die Schülerin/-in haftet für Schäden, die durch eine Verletzung der Hausordnung entstehen sowie für die von ihm/ihr verursachten Beschädigungen an der Einrichtung des Bildungsträgers.

Die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel kann im Rahmen eines Monitoring zur Auskunft gegenüber dem Bildungsträger verpflichtet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei eingehalten.

§ 4 Verpflichtungen des Bildungsträgers

Der Bildungsträger verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zum reibungslosen Ablauf des Unterrichts, zur individuellen Überwachung der Lernfortschritte sowie zur Durchführung und Auswertung der Prüfungen zu schaffen. Die Ausbildungsinhalte werden an die jeweils geltende Prüfungsanforderung angepasst. Bei Vermittlung der Berufspraxis orientiert sich der Ausbildungsträger an den neuesten Entwicklungen.

§ 5 Zulassung zur Ausbildung

1. Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung. Voraussetzung für eine Zulassung zur Ausbildung ist in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen, in sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufen sowie eine mindestens 2-(zwei-)jährige Berufstätigkeit in diesem Beruf. Ebenso möglich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Beruf und mindestens 5 (fünf) Jahre Berufstätigkeit wie oben. Vor Ausbildungsbeginn überprüft die Schulleitung das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen.
2. Der vorliegende Vertrag ist mit Gegenzeichnung durch den Bildungsträger bzw. die Schulleitung wirksam.

3. Die Ausbildung ist auf eine Schülerzahl von 25 Personen begrenzt. Die Begrenzung erfolgt im Interesse der effizienten Vermittlung der Ausbildungsinhalte. Liegen mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, so erfolgt die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der verbindlichen schriftlichen Anmeldung.

§ 6 Prüfungen

Nach vier Semestern (zwei Schuljahren) erfolgt eine Zwischenprüfung. Den Ablauf der Prüfung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Nach bestandener Zwischenprüfung erhält der Schüler/die Schülerin das Zeugnis zum „Fachwirt/Fachwirtin im Sozialwesen (KA)“.

Die Ausbildung endet nach sechs Semestern (drei Schuljahren) mit der Abschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss unter Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die Prüfung erfolgt anhand der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Diese ist diesem Vertrag zugrunde gelegt. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in erhält nach bestandener Prüfung das Zeugnis zum staatlich anerkannten Sozialwirt / zur staatlich anerkannten Sozialwirtin.

§ 7 Rücktrittsrecht

1. Bis 14 (vierzehn) Tage nach Vertragsabschluss (Datum des Vertrags) und bis 2 (zwei) Wochen vor Ausbildungsbeginn kann der/die Schüler /-in vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Bildungsträger durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Im Anschluss gelten die Vorschriften über die Vertragskündigung. Maßgeblich für den fristgerechten Rücktritt ist der Poststempel.
2. Im Falle des Rücktritts seitens der Schülerin/des Schülers wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.

§ 8 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

1. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen zum Ende der ersten 6 (sechs) Monate der Ausbildung gekündigt werden.
2. Nach Ablauf dieser 6 (sechs) Monate kann der Vertrag mit einer Frist von 4 (vier) Wochen zum Ende eines Semesters gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Unterrichtseinheiten berechtigt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühren.
5. Der Vertrag endet automatisch nach der Abschlussprüfung, ungeachtet der Teilnahme daran, des Bestehens oder des Nichtbestehens. Das gleiche gilt, wenn die Zwischenprüfung trotz einmaliger Wiederholung nicht bestanden wird.

§ 9 Förderung

Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Gewährung von Fördermitteln von dritter Seite abhängig. Sollte einem/einer Schüler/in die Förderung von dritter Seite versagt werden, berührt dies nicht die vertragliche Beziehung gegenüber dem Kolping-Bildungswerk.

§ 10 Ergänzende Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dann anstelle der unwirksamen Bestimmung die Regelung in Kraft treten soll, die dem gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 11 Zeugnis, Zertifikat

Der/die Schüler/-in hat ein Recht auf die Ausstellung eines Zertifikates bzw. Zeugnisses. Dieses wird an den/die Schüler/-in übergeben, sofern alle Verbindlichkeiten beglichen sind oder die Begleichung nur deshalb nicht erfolgt, da berechnigte Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht werden.

§ 12 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt wird.

§ 14 Datenerfassung des/der Schülers/in

Mit der Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten im Rahmen der Ausbildung und zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Schulbetriebs erklärt der Schüler/die Schülerin sich einverstanden. Der Bildungsträger beachtet die Vorgaben des Datenschutzes.

§ 15 Darstellung der eigenen Person/Werke

- Ich erkläre mich nicht damit einverstanden, dass meine Person darstellende Fotos oder von mir erstellte Werke von der Schule genutzt und veröffentlicht werden können. Dies gilt auch für Darstellungen auf der Homepage der Schule und des Kolping-Bildungswerkes. (Gegebenenfalls bitte ankreuzen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Teilnehmer / Teilnehmerin

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Fachschule für Sozialwirte
(Schulleitung)